

**Bekanntmachung Nr. 089/2011 vom 21.12.2011**

**Bekanntmachung**

**Satzung vom 21.12.2011**

**zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.10.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**§ 2**

**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
  - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
  - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
  - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
  - e) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen
    - 1. Pitbull Terrier
    - 2. American Staffordshire Terrier
    - 3. Staffordshire Bullterrier
    - 4. Bullterrier
    - 5. American Bulldog
    - 6. Bullmastiff
    - 7. Mastiff
    - 8. Mastino Espanol

9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Die Gefährlichkeit eines Hundes nach Buchstabe e) wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2012 im Stadtgebiet gehalten wurde und der Hundehalter oder die Hundehalterin für den betreffenden Hund im Besitz eines von der örtlichen Ordnungsbehörde anerkannten gültigen Entlastungsnachweises (Wesenstest) war.

Die Festsetzung der Steuer mit dem niedrigeren Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) gilt nur für die Dauer dieser Anerkennung.

## **Artikel 2**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "Bl", "aG", "Gl" oder "H" besitzen.

## **Artikel 3**

§ 9 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen wird gestrichen.

## **Artikel 4**

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

Aus § 10 - Ordnungswidrigkeiten wird jetzt neu § 9.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. I Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW, S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

#### **Artikel 5**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 21.12.2011

Der Bürgermeister  
*Dr. Linkens*